

VIK-VCI-Stellungnahme

zum Festlegungsverfahren der BK 9 der Bundesnetzagentur zur Umsetzung des Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen

14.12.2018

Allgemein

Am 16. Mai 2018 hatte die Bundesnetzagentur die Verbände der Gaswirtschaft über die Vorabkonsultation zur Umsetzung des Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen informiert. Den Verbänden wurde dabei die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. VIK und VCI hatten dazu eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht. Am 17.10.2018 hat die Bundesnetzagentur das abschließende Festlegungsverfahren zur Umsetzung des Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (INKA, REGENT, MARGIT, AMELIE) sowie BEATE 2.0 eingeleitet.

Den Marktteilnehmern wurde zudem am 07.11.2018 im Rahmen eines Workshops bei der Bundesnetzagentur in Bonn die Möglichkeit gegeben, sich zu dem Paket der Festlegungen zu äußern. Bei diesem Workshop wurden auch bis zu diesem Zeitpunkt unbekannt Vorschläge anderer Marktteilnehmer vorgestellt, deren Unterlagen die Bundesnetzagentur nachträglich im Internet bereitgestellt hat.

Den Marktteilnehmern wurde wiederum die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Von dieser Möglichkeit machen VIK und VCI gerne Gebrauch und nehmen wie folgt Stellung:

Kernforderungen der Stellungnahme

- Refokussierung der Bundesnetzagentur auf Letztverbraucher und Bezahlbarkeit von Energie
- VIK und VCI begrüßen den Ansatz, als Referenzpreismethode das Briefmarkenmodell vorzugeben. Allerdings sollte der Entry-Exit-Split dabei auf 50:50 festgelegt werden, um eine faire Kostentragung zwischen Ein- und Ausspeisern zu gewährleisten. In

Konsequenz führt dies dazu, dass pro Marktgebiet jeweils eine einheitliche Entry- und eine davon abweichende einheitliche Exit-Briefmarke gebildet werden.

- Die Erhöhung des Mindestrabatts für bestimmte Speicher auf 75% erscheint willkürlich. Hier sollte konkreter dargelegt werden, inwiefern durch diese Änderung die Versorgungssicherheit erhöht werden kann und welche finanziellen Verschiebungen mit der Änderung der Rabattierungspraxis verbunden sind.
- Im Hinblick auf den Anpassungsfaktor fordern VIK und VCI mehr Informationen zur Berechnungsmethodik und der Datengrundlage, um die Kalkulationen nachvollziehen zu können.
- VIK und VCI regen an, Prognosen über die Netzentgelte der FNBs für 2020 bei Beibehaltung des bisherigen Systems zu veröffentlichen, um eine bessere Einschätzung der Auswirkungen des vorgeschlagenen Systemwechsels zu ermöglichen. Zudem wäre eine differenziertere Prognose zur weiteren Entwicklung im Zuge der Marktgebietszusammenlegung wünschenswert.
- Das Herausnehmen von Kopplungspunkten aus der Marktraumumstellungsumlage wird abgelehnt. Auch angrenzende Bilanzierungszonen profitieren von der Gesamtumstellung des Systems auf H-Gas.
- Der Vorschlag zur Einführung unterschiedlicher Exitbepreisungen wird abgelehnt, da dieser zu ungerechtfertigten Quersubventionierungen führen würde. Zudem gibt es für eine Clusterung nach Art des Abnehmers keine gesetzliche Grundlage.

Ausführliche Anmerkungen

1. Referenzpreismethode

Die Bundesnetzagentur schlägt die Berechnung distanzunabhängiger Entgelte, sogenannter Briefmarkenentgelte, vor. Dieser Ansatz wird vom VIK und vom VCI unterstützt, da diese Entgeltbildung im Einklang mit den Grundsätzen des 2007 eingeführten Entry-Exit-Modells steht, bei dem der Transportweg für die Berechnung der Kosten unerheblich ist.

VIK und VCI bedanken sich für die zusätzlich zur Verfügung gestellten Daten in den Anlagen. Die gesteigerte Transparenz ermöglicht fundiertere Aussagen als bisher zu den von der Bundesnetzagentur aufgeführten Vorschlägen dieses Festlegungsentwurfes.

Für Netconnect Germany wird ein Briefmarkenentgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte i.H.v. 4,21 € pro kWh/h/a nach Rescaling aufgeführt. Für Gaspool liegt dieser Wert bei 3,27 pro kWh/h/a. Die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene Vorgehensweise, dass alle Ein- und Ausspeisepunkte das gleiche Entgelt haben sollen, führt de facto zu einer impliziten regulatorischen Vorgabe des Entry-Exit-Splits. Bei NetConnect Germany liegt dieser bei 31,94% zu 68,06%, bei Gaspool bei 38,21% zu 61,79%. In der Begründung führt die Bundesnetzagentur dazu folgende Argumente auf:

- Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass im bestehenden Entry-Exit-System von Transportpfaden unabhängige Entgelte erhoben werden müssen, vgl. Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009. Entsprechend Erwägungsgrund Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sind nach der Einführung des Konzepts des Ein-

und Ausspeisesystems in der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 die Fernleitungskosten nicht mehr direkt mit einer bestimmten Route verbunden, da die Netznutzer Ein- und Ausspeisekapazitäten getrennt kontrahieren und Gas zwischen beliebigen Ein- und Ausspeisepunkten transportieren lassen können. In diesem Rahmen entscheidet der Fernleitungsnetzbetreiber über den effizientesten Weg, auf dem er das Gas durch das Netz leitet.

- Anmerkung VIK/VCI: Die Verbände unterstützen die Feststellung der Bundesnetzagentur, dass die Entgelte in einem Entry-Exit-System transportpfadunabhängig sind.
- Die Bundesnetzagentur führt aus, dass der starre Ansatz eines Entry-Exit-Splits von 50/50 gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EU) Nr.2017/460 eine sachgerechte, dem jeweiligen Einzelfall entsprechende Allokation der Kosten bzw. Erlöse auf die Ein- und Ausspeisepunkte verhindert. Der Zugang zum virtuellen Handelspunkt würde unterschiedlich bepreist, wofür es keine sachliche, sich aus der Distanz ergebende Rechtfertigung gebe.
 - Anmerkung VIK/VCI: Der Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen schreibt zwar keinen Entry-Exit-Split vor, sieht aber eine Fairness bei der Verteilung der Kosten insgesamt vor. Wie weiter oben von der Bundesnetzagentur ausgeführt wurde, ist das Wesen eines Entry-Exit-Systems die Sozialisierung der Transportkosten über alle Netznutzer. Beim von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Ansatz wird die Transportpfadabhängigkeit nach unserer Einschätzung durch die Hintertür wiedereingeführt. Einspeiser, im Wesentlichen Importeure, würden dann 1/3 der Kosten übernehmen, während Endkunden 2/3 der Kosten zu tragen hätten, ganz so, als ob ihr Transportpfad länger sei oder anders zu bewerten wäre. Die Problematik eines solchen Vorgehens ist auch von der niederländischen Regulierungsbehörde ACM anerkannt worden. Während GTS sich in der laufenden Konsultation zur nationalen Umsetzung des Network Codes Tariffs für einen Entry-Exit-Split von 0% zu 100% aussprach, hat sich ACM mittlerweile für Briefmarkenentgelte mit einem exogen vorgegebenen Entry-Exit-Split ausgesprochen. Eine Zuordnung der Kosten anhand von Kapazitätsbuchungen findet dort nicht statt. VIK und VCI plädieren daher weiterhin für einen fairen Split von 50% zu 50%.
- Die Bundesnetzagentur erläutert ferner, dass der Entry-Exit-Split eine konsequente Gewichtung der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen auf die Ein- und Ausspeisepunkte anhand der prognostizierten Kapazitäten darstellt. Da die Höhe der Kapazitätsbuchung dabei grundsätzlich als Indikator für die Inanspruchnahme der entscheidenden Kostentreibergröße und somit der Höhe der mit ihr verbundenen Kosten zu werten sei, reflektiere der (indirekt) festgelegte kapazitätsgewichtete Entry-Exit-Split die der Ein- und Ausspeiseseite sach- und verursachungsgerecht zuzuordnenden Kosten bzw. Erlöse.
 - Anmerkung VIK/VCI: Auch bei einem Entry-Exit-Split von 50% zu 50% werden die Kosten unproblematisch anhand der Höhe der Kapazitätsbuchungen umgelegt. Der Vorschlag der Bundesnetzagentur

führt unweigerlich zu einer unnötig höheren Kostenbelastung auf Seiten aller Endverbraucher, auch der Haushaltskunden.

Daher sprechen sich die Verbände für die Anwendung einer Briefmarkenmethode auf Grundlage eines Entry-Exit-Splits von 50:50 aus, auf dessen Basis in jedem Marktgebiet jeweils eine einheitliche Entry- und eine davon ggf. abweichende einheitliche Exit-Briefmarke festgelegt wird. Eine einseitige stärkere Belastung der Exit-Seite würde zudem die Kosten für die Letztverbraucher erhöhen und die Commodity Gas im Wettbewerb zu anderen Energieträgern schwächen.

2. Rabatte für Speicher

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, dass Fernleitungsentgelte an Ein- und Ausspeisepunkten an Speicheranlagen für verbindliche und unterbrechbare Kapazitätsprodukte sowie für Kapazitätsprodukte, die mit einer Bedingung verbunden sind, mit einem Rabatt in Höhe von 75 % zu versehen, sofern und soweit die Speicheranlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, nicht als eine Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt werden kann.

Um angemessene Transparenz herzustellen, wird angeregt, dass die Bundesnetzagentur eine Liste aller Speicher aufstellt, aus der ersichtlich ist, ob die jeweiligen Speicher im Prinzip als Kopplungspunkt genutzt werden können. Zudem sollte die Gesamtsumme der möglichen Entlastungen gegenüber dem derzeitigen Mindestdiscount i.H.v. 50% im Konsultationsdokument genannt werden. Laut Abschätzung von VIK und VCI belaufen sich diese für beide Marktgebiete auf 46 Mio. € pro Jahr.

Die Bundesnetzagentur führt in ihrer Begründung folgende Argumente für die Rechtfertigung des Rabatts i.H.v. 75% statt 50% an:

- Laut Bundesnetzagentur wird der in der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 geforderten Verursachungsgerechtigkeit der Entgeltbildung an Speicheranschlusspunkten Rechnung getragen und gleichzeitig der allgemeine Beitrag der Speicheranlagen zur Versorgungssicherheit und Systemflexibilität angemessen abgebildet.
 - Anmerkung VIK/VCI: Auch ein Rabatt in Höhe 50% erfüllt denselben Zweck. Dies hat die Bundesnetzagentur selbst in Ihrer Festlegung zu BEATE ausgeführt. Dort sind weitestgehend die gleichen Textpassagen wie in dieser Festlegung zu finden. Von daher erscheint die Erhöhung auf 75% willkürlich. In den Niederlanden z.B. soll dieser laut aktuellem Vorschlag nicht höher als 60% sein.
- Die Bundesnetzagentur führt aus, dass durch die Einführung eines Rabattes i.H.v 75% ein Ausgleich widerstreitender Interessen der Marktteilnehmer hergestellt wird. Einige Marktteilnehmer fordern 100%, andere 50%.
 - Anmerkung VIK/VCI: Aus Sicht von VIK und VCI handelt es sich hierbei um kein energiewirtschaftliches Argument. Vielmehr sollte die Bundesnetzagentur argumentativ darlegen, weshalb der 75%-Rabatt im Vergleich zum 50%-Rabatt zu signifikant höheren Speicherfüllständen am Ende des Winters führen sollte. Von NCG und Gaspool wurden in den letzten Jahren sogenannte Long-Term Options eingeführt. Die Höhe für die

Ausschreibungsmengen wird vom BMWi vorgegeben. D.h., dass das gewünschte Niveau der Versorgungssicherheit gezielt vom BMWi gesteuert werden kann. Zusätzliche Rabatte auf Netzebene führen zu reinen Quersubventionierungen vom Endverbraucher zu den Speicherbetreibern. Die Attraktivität der Commodity Gas wird damit weiter geschwächt. Zur Stärkung der Versorgungssicherheit ist die Stärkung der wettbewerblichen Elemente, d.h. der LTOs, die effizientere Option. Hier sollte eine Anpassung der Teilnahmebedingungen für Letztverbraucher geprüft werden, um mehr Wettbewerb herbeizuführen und dieses Instrument zu stärken, anstatt über eine willkürliche Rabattierung der Netzentgelte die Speichernutzer zu bevorzugen.

3. Bepreisung verbindlicher Kapazitätsprodukte

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, dass der Preis für verbindliche Kapazitätsprodukte durch Rabattierung nicht niedriger sein darf, als das Kapazitätsentgelt für das am geringsten rabattierte unterbrechbare Standardkapazitätsprodukt an diesem Punkt. VIK und VCI folgen der Argumentation der Bundesnetzagentur in diesem Punkt und unterstützen diesen Vorschlag.

4. Multiplikation mit einer Konstanten

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, die Entgelte an allen Ein- und Ausspeisepunkten mit einer Konstanten zu multiplizieren, damit gewährleistet ist, dass die Fernleitungsnetzbetreiber ihre prognostizierten Erlöse auch tatsächlich erzielen können. Allerdings geht aus den Konsultationsunterlagen nicht hervor, wie die Höhe der Konstanten in den beiden Marktgebieten ermittelt wird. Hier sollten die Berechnungsmethodik und die Datengrundlage veröffentlicht werden, um nachvollziehen zu können, dass die jeweilige Konstante angemessen ist. Eine zu hoch angesetzte Konstante würde zu Mehrerlösen der FNB führen, die nach dem Verständnis von VIK und VCI erst zu einem späteren Zeitpunkt nach den Mechanismen der ARegV ausgeglichen würde. Entsprechende Transparenzgrundsätze sollten auch für zukünftige Anpassungen der Konstante gelten.

5. Einstufung der Marktraumumstellungsumlage als Systemdienstleistung

Im Gegensatz zur Vorabkonsultation schlägt die Bundesnetzagentur vor, Kopplungspunkte von der Marktraumumstellungsumlage auszunehmen. Auf Grund der Anpassung des Vorschlags gegenüber der Vorabkonsultation wird dieser von VIK und VCI nicht mehr unterstützt. Auch angrenzende Bilanzierungszonen profitieren von der Gesamtumstellung des Systems auf H-Gas, weshalb eine Einbeziehung dieser in die Umlage gerechtfertigt ist. Gleiches gilt für die von einigen Marktteilnehmern geforderte Ausnahme von Speichern von der Marktraumumstellungsumlage. Auch Speicherbetreiber und -nutzer profitieren von der Marktraumumstellung, die zur Steigerung der Liquidität des Marktes und der zukünftigen Versorgungssicherheit beiträgt und damit allen Marktteilnehmern zu Gute kommt. Dieser

gesamtgesellschaftliche Aspekt rechtfertigt es, die Marktraumumstellungsumlage auf alle Akteure umzulegen.

Zur Verbesserung der zukünftigen Einschätzung wäre eine Prognose zur Entwicklung der Marktraumumstellungsumlage - ggf. als Korridor - mindestens für die Zeit bis 2022 wünschenswert.

6. Nominierungsersatzverfahren nach § 15 Abs. 3 GasNZV

Die Einstufung des Nominierungsersatzverfahrens als Systemdienstleistung i.V.m. der Erhebung von Entgelten wird vom VIK und vom VCI unterstützt.

Mittelfristige Prognose der Referenzpreise

Die von der Bundesnetzagentur vorgestellte Prognose der Entwicklung der Referenzpreise bis 2022 ist aus Sicht des VIK und des VCI zu undifferenziert. Hier wurden lediglich die Erlösbergrenzen mit dem Inflationsindex und dem Produktivitätsfaktor hochgerechnet. Mögliche Entgeltveränderungen durch bestätigte Investitionen oder andere Effekte, insbes. vor dem Hintergrund der geplanten Marktgebietzusammenlegung wurden nicht berücksichtigt. Hier regen wir an, das Modell weiter zu differenzieren, um eine belastbarere Abschätzung der Entgeltentwicklung zu ermöglichen. Zudem wäre generell eine Abschätzung zur Höhe der Netzentgelte der einzelnen Fernleitungsnetzbetreiber für das Jahr 2020 bei hypothetischer Beibehaltung des heutigen Systems wünschenswert, um die Auswirkungen des vorgeschlagenen Systemwechsels besser beurteilen zu können.

Neuer Vorschlag von frontier economics im Auftrag von Fluxys TENP, GASCADE, GRTGaz Deutschland und Open Grid Europe

Beim Workshop der Bundesnetzagentur am 07.11.2018 wurden von frontier economics neue Vorschläge zur Bepreisung von Entry- und Exitpunkten als sogenanntes Netzpunkttypspezifisches Briefmarkenmodell vorgestellt. Dabei sollen vier Typen von Netzpunkten unterschieden werden (Einspeisepunkte, Speicher, Letztverbraucher / IB, Ausspeisepunkte MÜP / GÜP). Nach Berechnungen der Bundesnetzagentur ergeben sich für Letztverbraucher im Gegensatz zum von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Briefmarkenmodell mit kapazitätsbasiertem Entry-Exit-Split noch einmal zusätzliche Kostenbelastungen für Letztverbraucher, da die Kostenzuordnung ungerechtfertigterweise über den Anteil der gebuchten Kapazitäten der gebuchten Kapazitäten der jeweiligen Netzpunkttypen vorgenommen werden. Bei NCG beträgt die Kostensteigerung für Letztverbraucher 3,09 %, bei Gaspool liegt dieser Wert bei 9,96 %.

Unabhängig von der der energiewirtschaftlichen Perspektive möchten VIK und VCI aber insbesondere rechtliche Bedenken äußern. Am 17.10.2018 hat die Bundesnetzagentur das abschließende Festlegungsverfahren zur Umsetzung des Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen offiziell eingeleitet. Am 07.11.2018 wurden die Vorschläge von frontier economics den anderen Marktteilnehmern beim Workshop der Bundesnetzagentur vorgestellt. Die zugehörigen Unterlagen zum Vorschlag wurden am 13.11.2018 auf der

Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Obwohl die Bundesnetzagentur eigenen Berechnungen zum Vorschlag durchgeführt und veröffentlicht hat, können die Vorschläge aus unserer Sicht nicht Teil der abschließenden Konsultation sein. Hierzu hätten diese Vorschläge Teil der eigenen Vorschläge der Bundesnetzagentur sein müssen, welche am 17.10.2018 veröffentlicht wurden. Dies ist hier nicht der Fall.

Unabhängig von diesem prozessualen Punkt sehen wir auch keine rechtliche Grundlage für die von frontier economics geforderte Clusterung nach Art der Netzkunden. Die GasNEV fordert, dass die Bildung der Netzentgelte verursachungsgerecht erfolgen muss. Hierbei muss auch die Diskriminierungsfreiheit beachtet werden. Die von der Bundesnetzagentur selbst durchgeführten Berechnungen, auf Basis der nicht verursachungsgerechten Kostenzuordnung auf Kapazitätsbasis, zeigen dass es in diesem Konstrukt zu ausgeprägten Quersubventionierungen zwischen systeminterner und systemübergreifender Nutzung kommen würde. Der Vergleichsindex bei Gaspool beträgt 7,86 % zu Lasten der systeminternen Netznutzung. Im Fall von NCG beträgt der Vergleichsindex 11,56 % und löst damit sogar eine Begründungspflicht seitens des Netzkodex aus. Aus diesen Gründen lehnen wir diesen neu eingebrachten Vorschlag ab.

Grundsätzliche Anmerkung

Fast ausnahmslos führte jede Entscheidung der Bundesnetzagentur der letzten Jahre zu teils sehr ausgeprägten und in der Regel unvorhersagbaren Kostensteigerungen auf Seiten der Letztverbraucher. Und auch in diesen Festlegungsentwürfen sollen Grundsteine für weitere ungerechtfertigte Kostensteigerungen gelegt werden. Dies geschieht alles vor dem Hintergrund, dass die Erdgaspreise in den USA deutlich unter denen in Europa liegen. Dauerhaft steigende Systemkosten für Erdgas können in der Konsequenz zu Investitionsverlagerungen führen. Zudem ist der Gasbedarf im Haushaltskundensektor durch Konkurrenztechnologien eher rückläufig. Je weniger Gas bezogen wird, umso stärker werden die spezifischen Systementgelte für Gas ansteigen. VIK und VCI plädieren dafür, dass die Bundesnetzagentur ihren Fokus wieder auf den Letztverbraucher und die Bezahlbarkeit von Energie ausrichtet.

Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.